

(2) Gleichzeitig treten alle entsprechenden und widersprechenden Vorschriften außer Kraft. Es sind dies insbesondere:

- a) Bekanntmachung vom 18. Januar 1922 über die Abgabe von Quellstiften in den Apotheken (MinBl. d. Pr. Min. f. Volkswohlf. S. 59),
- b) Bekanntmachung vom 29. Januar 1923 über die Abgabe von Tuberkulinen in den Apotheken (MinBl. d. Pr. Min. f. Volkswohlf. S. 111),
- c) Bekanntmachung vom 31. März 1931 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in Apotheken (RAnz. Nr. 76),
- d) Verordnung vom 9. Mai 1932 über die Abgabe von Apiol in den Apotheken (RAnz. Nr. 108),
- e) Polizeiverordnung vom 7. November 1939 über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken (RGBl. I S. 2176),
- f) Polizeiverordnung vom 25. November 1939 über Barbitursäureabkömmlinge (RGBl. I S. 2304),
- g) § 3 Buchst. c der Verordnung vom 22. Januar 1940 zur Ausführung des Impfgesetzes (RGBl. I S. 214),
- h) Polizeiverordnung vom 15. Februar 1942 über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel (RGBl. I S. 75),
- i) Polizeiverordnung vom 13. März 1941 über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel (RGBl. I S. 136) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 27. Februar 1942 (RGBl. I S. 99),
- k) Polizeiverordnung vom 18. November 1942 über Äthylmorphin und Kodein (RGBl. I S. 663),
- l) Sächs. Verordnung vom 26. Januar 1948 über die Rezeptpflicht für Kolaerzeugnisse (GuVOBl. S. 71),
- m) Thür. Landespolizeiverordnung vom 15. Juli 1948 über die Abgabe von Salvarsan in den Apotheken (RegBl. I S. 81),
- n) Thür. Verordnung vom 14. Februar 1949 über die Abgabe von Leberpräparaten (RegBl. I S. 13),
- o) Bestimmungen vom 14. September 1949 über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin (ZVOBl. I S. 743),
- p) Bestimmungen vom 14. September 1949 über die Abgabe von Vitamin-D-2-Präparaten in den Apotheken (ZVOBl. I S. 744).

Berlin, den 31. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Lieferung von Ernte-
bindegarn an die Landwirtschaft.**

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 (ZVOBl. I S. 762) werden folgende Bestimmungen zur Erfassung der Abfälle und Enden von Erntebindegarn erlassen:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, die im Besitz von Abfällen oder Enden von Faserbindegarn aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen sind, können diese an die Landwirtschaftlichen Genossenschaften oder an die annahmeherechtigten Verarbeiterbetriebe zur Rücklieferung von Faserbindegarn ohne Anrechnung auf den Bezugsanspruch abliefern.

(2) Die Rücklieferung an die landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt zu Kleinhandelspreisen. Die angelieferten Abfälle und Enden sind den Ablieferern nach den Preisen der Preisordnung Nr. 58 vom 30. September 1947 (PrVOBl. 1948 S. 170) zu vergüten.

§ 2

Die Anlieferung darf keine Beimischungen von Papierenden und anderen Stoffen enthalten, muß trocken und soll nach Möglichkeit entknotet erfolgen. Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften lassen angeliefertes, nicht entknotetes Material zu Lasten des Ablieferers entknoten. Die Verarbeiterbetriebe nehmen nur entknotetes Material an. Abfälle und Enden von Papierbindegarn sind ohne Gegenlieferung von Bindegarn von den Landwirtschaftlichen Genossenschaften, Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigenen Gütern zu sammeln und der Altpapierverwertung zuzuführen.

§ 3

(1) Die Rücklieferung von Faserbindegarn für abgelieferte Altbindegarnabfälle oder -enden erfolgt in folgendem Verhältnis:

1 kg entknotete Altbindegarn abfälle oder -enden aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen

= 0,5 kg Faser-Erntebindegarn,

1 kg nicht entknotete Altbindegarnabfälle oder -enden aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen

= 0,4 kg Faser-Erntebindegarn.

(2) Die Rücklieferung von Faserbindegarn für abgelieferte Altbindegarnabfälle und -enden erfolgt:

a) bei Ablieferung an die Landwirtschaftlichen Genossenschaften durch diese nach Eintreffen der Rücklieferungsgarne von den Verarbeiterbetrieben,

b) bei Ablieferung an die annahmeherechtigten Verarbeiterbetriebe durch diese direkt.